

BSIU
000361

- 359 -

VVS JHS 001 - 233/81

Die erforderlichen Angaben zur Person des Beschuldigten sind zu Beginn der Beschuldigtenvernehmung festzustellen.

§ 106 (1) Ziff. 3 - 6 StPO bestimmt den Mindestumfang der im Protokoll auszuweisenden Angaben zur Person (Personalien, sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit, Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten einschließlich seiner beruflichen Tätigkeit, die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten).

Soweit diese Angaben zur Prüfung der Identität des Beschuldigten erforderlich sind, müssen sie zu Beginn der Erstvernehmung festgestellt werden, die weiteren Personalangaben können im weiteren Verlauf der Vernehmung auf der Grundlage des Formulars der Erstvernehmung erlangt und dokumentiert werden.

Die Feststellung der Personalangaben kann zweckmäßig so erfolgen, daß der Untersuchungsführer die ihm bekannten Angaben zur Person gedrängt vorträgt und sich vom Beschuldigten bestätigen läßt.

Die Feststellung der Personalien ist ebenfalls durch Fragen an den Beschuldigten in gedrängter Form durchführbar, ohne den Beginn der eigentlichen Vernehmung des Beschuldigten zur Sache zu verzögern

Die rechtlichen Regelungen ermöglichen jedoch auch, die Beschuldigtenvernehmung mit der Einholung ausführlicher Angaben zur Person des Beschuldigten zu beginnen.